



## Einfuhr von Pflanzen – das müssen Sie als Privatperson wissen

- Pflanzen, Pflanzenteile, Blumenzwiebeln, Garten- und Blumenerde **aus der EU** unterliegen keinen Einfuhrbestimmungen, **solange sie für den persönlichen Gebrauch eingeführt werden**. Achtung: dies gilt nicht für den Artenschutz!
- Ausnahmen:
  - Die Einfuhr von Zwergmispel (*Cotoneaster* spp.) und Lorbeer-Glanzmispel *Stranvaesia* (*Photinia davidiana*) als mögliche Träger von Feuerbrandbakterien ist aus allen Ländern verboten.
  - Die Einfuhr von Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* aus den Befallsgebieten in Süditalien (Apulien) sowie in Frankreich (Korsika, Region um Marseille) und Spanien (Mallorca, Menorca und Region Valencia) ist untersagt.
- Pflanzen, Pflanzenteile und Blumenzwiebeln **aus anderen als EU-Ländern** unterliegen der Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst oder dürfen gar nicht importiert werden. Im Privatverkehr sollen folgende Pflanzen nicht importiert werden:
  - Apfelbaum (*Malus*)
  - Birnenbaum (*Pyrus*)
  - Bitterorange (*Poncirus*)
  - Eiche (*Quercus*)
  - Eberesche, bzw. Vogel- und Mehlbeere (*Sorbus*)
  - Feuerdorn (*Pyracantha*)
  - Kartoffeln und ähnliche Nachtschattengewächse (*Solanacea*)
  - echte, essbare Kastanie (*Castanea*)
  - Kumquats (*Fortunella*)
  - Mispel (*Mespilus*)
  - Nadelgehölze (*Koniferen*)
  - Quittenbaum (*Cydonia*)
  - Palmen (*Phoenix*)
  - Reben (*Vitis*)
  - Rosen (*Rosa*)
  - Steinobstbäume (Aprikose, Kirsche, Mandel, Pfirsich, Pflaume und Zwetschge) sowie alle Zierformen der Gattung *Prunus*
  - Weissdorn (*Crataegus*), alle Arten und Sorten
  - Wollmispel (*Eriobotrya*)
  - Zier- oder Scheinquitte (*Chaenomeles*)
  - Zitrusgewächse (*Citrus*)
- Kontrollpflichtige Pflanzen müssen von einem Pflanzenschutzzeugnis begleitet sein. Wer solche Pflanzen einführen will, muss sich rechtzeitig vor der Einfuhr beim Bundesamt für Landwirtschaft erkundigen ([www.pflanzenschutzdienst.ch](http://www.pflanzenschutzdienst.ch)).
- Ein Pflanzenschutzzeugnis muss vorgängig im Ausfuhrland besorgt werden: Adressen der zuständigen Stellen weltweit unter [www.ippc.int](http://www.ippc.int).
- Früchte und Gemüse (ausser Kartoffeln) bis insgesamt 10 Kilogramm und Schnittblumen bis insgesamt 3 Kilogramm dürfen ohne Kontrolle eingeführt werden (gilt nur im Reiseverkehr).
- Pflanzen und deren Früchte unterliegen der Mehrwertsteuer.
- Pflanzen, welche den Artenschutzbestimmungen unterstehen, sind entweder ganz zur Einfuhr verboten oder bedürfen entsprechender CITES-Zeugnisse (u.U. ist zusätzlich eine Einfuhrbewilligung notwendig).



**Links:**

Pflanzenschutz: [www.pflanzenschutzdienst.ch](http://www.pflanzenschutzdienst.ch) -> Pflanzenschutz im Bereich Landwirtschaft und produzierender Gartenbau -> Import.

Zoll: Einfuhr von Pflanzen durch Private im Reiseverkehr [Zoll Info Sommer 2018 - Ihr Weg durch den Schweizer Zoll \(Form 18.50\)](#)

Artenschutz (CITES): [www.cites.ch](http://www.cites.ch)